

Vereinsatzung „Clinic Marie Therese“

I. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Clinic Marie Therese“ und wird nachstehend „der Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ erhalten.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

(1) Der Verein engagiert sich in der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere im Sektor humanitäre Hilfe. Dabei konzentriert sich der Verein auf die Unterstützung der „Clinic Marie Therese“ in Ouagadougou / Burkina Faso. Dabei soll auf Gemeindeebene Lebenslagen der Menschen in den Bereichen Bildung und Gesundheit verbessert werden. Dabei wird besonderer Wert auf präventive Maßnahmen gelegt.

(2) Der Verein setzt seine Ziele durch ein aktives Engagement der Mitglieder nach außen um. Eine gleichberechtigte Kooperation mit Fachkräften und Unterstützern der Klinik steht dabei im Vordergrund. Die Kooperation gründet sich auf Respekt und Toleranz. Der Verein bemüht sich aktiv das Potential unterschiedlicher Fachkräfte aus den Bereichen Bildung, Prävention und Gesundheit aus Deutschland und Burkina Faso im Sinne der Klinik zu nutzen. Bei der Außendarstellung des Vereins soll auf die Darstellung und Vermarktung von Armut und menschlichem Elend verzichtet werden.

(3) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Initiativen, Gruppen und Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Zielen des Vereins nahe stehen.

III. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt, sie beteiligen sich aktiv an der Realisierung der Vereinszwecke. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie fördern und unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Geldleistungen sowie geldwerte Sach- und Dienstleistungen.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und dessen Satzung anerkennt. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dessen Satzung anerkennt.

(3) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Bei Ablehnung kann auf Antrag des/ der Abgelehnten die Mitgliedschaft durch Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erreicht werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder können jederzeit austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beitragsrückstände müssen mit dem gestellten Austrittsgesuch beglichen sein.

(6) Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen und dessen Satzung, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe des Ausschlussgrundes, mitzuteilen. Nach dieser Mitteilung hat das Mitglied das Recht, sich vor der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu rechtfertigen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Über die Höhe der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss mit 2/3-Mehrheit. Über die Beitragshöhe wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung entschieden.

V. Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie ein/e KassenprüferIn.

VI. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Enthält die Satzung keine abweichenden Regelungen, obliegt es ausschließlich ihr, Vorstandsmitglieder zu wählen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzurufen, Rechenschaftsberichte des

Vorstandes und des Finanzverantwortlichen entgegen zu nehmen, über Änderungen der Satzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu entscheiden, über Anträge der Mitglieder, Organe und Mitarbeiter zu entscheiden, Ehrenmitglieder zu benennen und abuberufen und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen, und zwar durch schriftliche Anzeige an jedes Mitglied. Emails gelten als schriftliche Anzeige.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Stimmübertragung an andere Mitglieder ist per schriftlicher Vollmacht zulässig. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung geben.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind zu begründen.

(6) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfordert eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn in der Satzung sind andere Regelungen zur Beschlussfähigkeit in besonderen Fällen festgelegt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom Protokollverantwortlichen und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

VII. Der Vorstand

(1) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins, wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und stellt den Jahresabschluss fest.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, auf Antrag mindestens eines ordentlichen Mitglieds geheim. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied nimmt die Aufgaben des/der Finanzverantwortlichen wahr.

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, im Sinne des § 26 BGB den Verein nach außen zu vertreten.

(5) Der Vorstand tagt nach Bedarf und trifft seine Entscheidungen einstimmig.

(6) Der/die Finanzverantwortliche verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Arbeit des/der Finanzverantwortlichen ist mindestens einmal jährlich durch die KassenprüferInnen zu überprüfen.

(7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme von Krediten, zum Abschluss von Mietverträgen, zum Abschluss von vergüteten Arbeitsverträgen und zum Kauf gegen Ratenzahlung die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Die Mitgliederversammlung legt fest, bis zu welcher Höhe der Vorstand schuldrechtliche Verbindlichkeiten ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung gegenüber Dritten eingehen kann.

(8) Der Vorstand führt Protokoll über seine Beschlüsse. Die Protokolle sind allen ordentlichen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen. Alle Mitglieder sind unverzüglich zu informieren.

VIII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied sichert durch regelmäßige Beitragszahlung die finanzielle Grundlage des Vereins.

(3) Jedes Mitglied kann sich mit Vorschlägen und Beschwerden direkt an den Vorstand wenden. Der Vorstand ist zur Bearbeitung verpflichtet.

IX. Kassenprüfung

(1) Die KassenprüferIn ist von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie hat die Aufgabe, die jeweils vor der Mitgliederversammlung zurückliegenden Geschäftsjahre des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Hierzu sind der KassenprüferIn sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Kontoauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

(2) Die KassenprüferIn ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Bei Unregelmäßigkeiten ist sie verpflichtet, den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen.

X. Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

XI. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss von einem Drittel der Mitglieder beantragt und von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder – mindestens jedoch zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder – beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungsmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Prävention im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

XII. Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.